

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Harxheim

vom 08.04.2025

Nichtamtliche Lesefassung vom 11.11.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührentschuldner:innen	2
§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Wahlgrabstätten	3
III. Urnenreihengrabstätten	3
IV. Urnenwahlgrabstätten	3
V. Benutzung der Trauerhalle	4
VI. Ausheben und Schließen der Grabstätten	4
VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VIII. Pflege aufgelöster Grabflächen	4
IX. Verwaltungsgebühren	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührentschuldner:innen

Gebührentschuldner:innen sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die Antragsteller:innen,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller:innen.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührentschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.11.2022 außer Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2025 (Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 16/2025).

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Harxheim

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre	1.008,00 €
2. Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre mit Streifenfundament im Grabfeld C	1.085,00 €

II. Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte auf 25 Jahre für
 - a) eine Einzelgrabstätte (2 Belegungen) 1.941,00 €
 - aa) eine Einzelgrabstätte (2 Belegungen) mit Streifenfundament im Grabfeld C 2.042,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte (4 Belegungen) 3.882,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte (4 Belegungen) mit Streifenfundament im Grabfeld C 4.085,00 €
 - c) eine Kindergrabstätte (1 Belegung) 564,00 €
 - d) ein setzungsfreies Tiefengrab (2 Belegungen) 2.018,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 77,60 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 155,30 €
 - c) eine Kindergrabstätte 22,50 €
 - d) ein setzungsfreies Tiefengrab 80,72 €
 - e) eine Dreifachgrabstätte 232,90 €
 - f) eine Vierfachgrabstätte 310,50 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.

3. Für die Wiederverleiung/Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeiten werden die Gebühren gem. II 1.-2. erhoben.

III. Urnenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte „Baumbestattung“ auf 15 Jahre (1 Belegung) 754,00 €

IV. Urnenwahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte auf 15 Jahre für
 - a) eine Urnen-Erdwahlgrabstätte (4 Belegungen) 977,00 €
 - b) eine Grabstätte in der Urnenwand (3 Schmuckurnen oder 4 Aschekapseln) 1.182,00 €
 - c) eine Grabstätte im runden Urnengrabfeld (2 Belegungen), inkl. Grabmal 876,00 €
 - d) eine Urnen-Erdwahlgrabstätte Baumbestattung BGU (3 Belegungen) 1.069,00 €
 - e) eine Urnen-Erdwahlgrabstätte im Rebenfeld RFU (4 Belegungen) 1.374,00 €

2. Gebühr zur Beilegung einer Urne in eine gemischte Grabstätte
gem. § 13a der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Harxheim
oder Wahlgrabstätte gem. II 512,00 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für
- | | |
|--|---------|
| a) eine Urnen-Erdwahlgrabstätte | 65,10 € |
| b) eine Grabstätte in der Urnenwand | 78,80 € |
| c) eine Grabstätte im runden Urnengrabfeld | 58,40 € |
| d) eine Urnen-Erdwahlgrabstätte Baumbestattung BGU | 71,30 € |
| e) eine Urnen-Erdwahlgrabstätte im Rebenfeld RFU | 91,60 € |
- Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.
4. Für die Wiederverleihung/Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeiten werden die Gebühren gem. IV 1.-3. erhoben.

V. Benutzung der Trauerhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Trauerfeier (pauschal) | 150,00 € |
| 2. Nutzung der Kühlanlage (je Kühltag) | 80,00 € |

VI. Ausheben und Schließen der Grabstätten

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Beisetzen von Särgen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Siehe Anhang 1.

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern nach tatsächlichem Aufwand als Auslagen zu ersetzen. Siehe Anhang 1.

VIII. Pflege aufgelöster Grabflächen

Für die Fortführung der Pflege einer vorzeitig aufgelösten Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist durch die Gemeinde im Sinne des § 25 (1) der Friedhofssatzung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 90,00 € erhoben. Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

IX. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Ausstellung einer Graburkunde | 15,00 € |
| 2. Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 20,00 € |
| 3. Beschriftung/Montage eines Namensschildes (RFU und BGU) | 25,00 € |
| 4. Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben | |

Anhang 1 zur Friedhofsgebührensatzung Harxheim

Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhof Harxheim

1. Ausheben und Schließen einer Grabstätte (s. Ziffer 6.)

1.1 Öffnen und Schließen, normale Tiefe (maschinell)	773,50 €
1.2 Öffnen und Schließen, normale Tiefe (manuell)	833,00 €
1.3 Öffnen und Schließen, vertieft (maschinell)	844,90 €
1.4 Öffnen und Schließen, vertieft (manuell)	904,40 €
1.5 Öffnen und Schließen setzungsfreies Tiefengrab	654,50 €
1.5 Öffnen und Schließen, Kindergrab normale Tiefe (maschinell und manuell)	368,90 €
1.6 Öffnen und Schließen, Kindergrab vertieft (maschinell und manuell)	392,70 €
1.7 Öffnen und Schließen, Urnengrab (Erde)	196,35 €
1.8 Öffnen und Schließen, Urnengrab (Urnenwand)	95,20 €
1.9 Öffnen und Schließen, Urnengrab (Rebenfeld)	142,80 €
1.10 Zwei zusätzliche Sargträger	11,90 € pauschal

2. Umbettungen (s. Ziffer 7.)

2.1 Umbettung Sarg Kind, normale Tiefe	297,50 €
2.2 Umbettung Sarg Kind, vertieft	357,00 €
2.3 Umbettung Sarg Erwachsene/r, normale Tiefe	654,50 €
2.4 Umbettung Sarg Erwachsene/r, vertieft	714,00 €
2.5 Umbettung Urne (Urnen-Erdgrab)	113,05 €
2.6 Umbettung Urne (Urnenwand)	47,60 €

Je nach Inhalt des Umbettungsauftrags sind zusätzlich Gebühren nach den Ziffern 1.1 bis 1.9 abzurechnen. Die Gesamtabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

3. Unvorhergesehene Arbeiten

3.1 Entsorgung von Material (z. B. Bauteilen)	7,14 € pro 0,1 t
3.2 LKW, Zweiachser (inkl. FahrerIn)	17,85 € pro Stunde
3.3 Grabbagger (inkl. FahrerIn)	17,85 € pro Stunde
3.4 Kompressor (inkl. BedienerIn)	5,95 € pro Stunde
3.5 Lichtquelle (Bestattungsarbeiten in Dunkelheit)	5,95 € pauschal
3.6 Bestattungsarbeiter ab 15.30 Uhr	11,90 € pro Mitarbeiter/Stunde
3.7 Bestattungsarbeiter samstags	11,90 € pro Mitarbeiter/Stunde
3.8 Zuschlag (zu Ziffer 1.9 der Gebührensatzung) für zwei zusätzliche Sargträger ab 15.30 Uhr	5,95 € pro zwei Sargträger/Stunde
3.9 Zuschlag (zu Ziffer 1.9 der Gebührensatzung) für zwei zusätzliche Sargträger samstags	11,90 € pro zwei Sargträger/Stunde

4. Auslagen für die Beschaffung von Namensschildern

4.1 Namensschild im Rebenfeld	68,75 €
4.2 Namensschild Baumbestattung	Die Kosten werden nach Bestellung zu 100% auf den Gebührenzahler umgelegt